



## Beschlussvorlage

Nr: BV-272/2024

Aktenzeichen	GefahrenabwehrVO Neufassung
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Heike Schiller

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024

### Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung ab 1. Januar 2025

#### Beschlussvorschlag

Der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Stadt Oestrich-Winkel zum 1. Januar 2025 wird zugestimmt.

#### Sachverhalt

Die derzeitige Gefahrenabwehrverordnung stammt in den Grundlagen aus dem Jahr 2008. Eine letzte Änderung wurde im Jahr 2018 umgesetzt.

Eine Anpassung der bestehenden Gefahrenabwehrverordnung stand schon längere Zeit an. Die Anpassung der Satzung an die derzeitigen Problematiken im Stadtgebiet und die aktuelle Rechtslage macht eine größere Veränderung notwendig. Von Verwaltungsseite wurde daher der Weg einer kompletten Neuauflage der Gefahrenabwehrverordnung gewählt.

Auf der einen Seite ist es nicht nur wichtig, für uns als Behörde einen korrekten Handlungsrahmen zu schaffen, sondern auch für die Bürger/innen und Gäste unserer Stadt einen verständlichen Kontext zu schaffen, auf den in Problemfällen verwiesen werden kann und der auch verstanden wird.

Wichtige Punkte in dieser Satzung sind die Aufnahme der Leinenpflicht in der Brut- und Setzzeit, aber auch die Umsetzung einer allgemeinen Leinenpflicht im Bereich des Leinpfades. Hier kommt es immer wieder zu problematischen Zwischenfällen zwischen Hundehaltern und Besuchern des Leinpfades.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung. Damit ist die Grundlage für eine rechtssichere Abwicklung von Bußgeldern geschaffen. Nicht nur die Höhe der Bußgelder ist damit vorgegeben, sondern auch die Gleichbehandlung im Falle eines Verstoßes.

Weiterhin wird dadurch die Abwicklung der möglichen Bußgelder vereinfacht, da dieser Katalog Grundlage für ein Verzeichnis im edv-basierten Abwicklungsverfahren OWI21 darstellt.

Die Spanne der möglichen Bußgelder wird dadurch nicht eingeschränkt, im begründeten Einzelfall können immer noch Bußgelder bis zu 5.000 € erhoben werden. Daher ist auch der Hinweis auf den Vorsatz mit aufgenommen, der die Verdoppelung der Beträge im vorgeschlagenen Bußgeldkatalog möglich macht.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der in die Verordnung mit aufgenommen wurde, ist der Bestandteil einer Katzenschutzverordnung. Problemfälle im Stadtgebiet mit streunenden Katzen und sich unkontrolliert vermehrenden Katzen nimmt zu. Es wird mit der Aufnahme eine Möglichkeit geschaffen, hier im Bedarfsfall Regelungen vorzunehmen, also eine Handlungsgrundlage zu haben, ohne eine gesteigerte Kontrollfunktion der Behörde umzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls die Fütterungsverbote konkretisiert und erweitert.

Eine Gefahrenabwehrverordnung schafft Möglichkeiten, regelwidrigen Handlungen zu begegnen und sich andererseits Bürger/innen und Gäste unserer Stadt durch die Einhaltung, Kontrolle und ggf. auch Sanktionierung bestehender Regelungen auch hier wohlfühlen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Genauere Angaben können hierzu noch nicht gemacht werden, es ist allerdings mit einer Erhöhung der Gebühreneinnahmen aus den sich daraus resultierenden Bußgeldverfahren zu rechnen.

Im Umkehrschluss ist hier mit einem vereinzelt erhöhten Aufwand zu rechnen, da die umzusetzende Leinenpflicht oder die Regelungen bezüglich der Brut- und Setzzeiten auch im Stadtgebiet per Beschilderung anzuzeigen sind.

### **Anlage(n)**

1. Neufassung GefahrenabwehrVO